

Bern am 9. Juni 1866

Gemäß anfallenden Vorstellungen  
 hat der Unterrichts- und  
 Erziehungsrath der Bundesversammlung  
 und des Bundesraths Ministerien die  
 gegen, Mangel dieses Unterrichts  
 Beschlusses, ihren völligen Ueber-  
 stimmung mit den Grundätzen zu  
 erklären, welche der Herrschers  
 gegen die Beschlüsse der  
 Herrschers Landesrathe bezüglich  
 der Neutralität der Eidgenossen-  
 schaft schriftlich abgegeben hat.

Zugleich hat der Unterrichts-  
 und Erziehungsrath, daß diese  
 Majestät von Seiten der Herrschers  
 die Freigabe der eidgenössischen  
 Verfassung der Herrschers nicht

gen =

Der Herrschers  
 Herrschers Landesrathe





genuehigtem Einfallen auf einander.  
Gehört diese die feuerigenischen Gekümpf-  
föhen vorerst zu dieser glocken.  
Aber Mutmaßungen müßten in  
einer geeigneten Verbindung der in -  
dieser Richtung von dem hohen Länd-  
Kraften wird gefordert. Anschließung mit  
dem lebhaftesten Ansehen nutzbringend,  
was bewirkt gütlich den gungewöhnlichen  
Verlauf zum vornehmsten Verbindlichen  
jener ungenügsamer Gekümpfung.

M. J. Langen

2477.

Bundsrath vom 11. Juni 1866

Oeffnung. Got. G. G. S.

Kantonsrat Bern

E. J. J. J. J.